

Die NÖ Landesregierung hat am.....  
aufgrund des § 17 NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 in der Fassung LGBl. Nr.  
XX/XXXX, verordnet:

## **Änderung der NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 4**

Die NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 4, LGBl. Nr. 49/2020, wird  
wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

### **„§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ablegung der Dienstprüfung für jene Verwendungen, in  
denen die Ablegung des Dienstausbildungsmoduls 4 vorgeschrieben ist. Die  
Dienstprüfung kann in folgenden Fachsparten abgelegt werden:

1. Fachsparte Verwaltung,
2. Fachsparte technischer Dienst,
3. Fachsparte Rechnungswesen, Buchhaltung oder
4. Fachsparte Sozialarbeit.“

2. Im § 4 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Buchhaltung“ die Wortfolge „sowie Sozialarbeit“  
eingefügt.

3. Im § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 und § 4 Abs. 3 Z 1 sowie die Anlage 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr.  
XX/XXXX treten mit 1. März 2026 in Kraft. Auf Fachkräfte für Sozialarbeit, die bereits vor  
dem 1. März 2026 zu einer Dienstprüfung in der Fachsparte Verwaltung nach dieser  
Verordnung zugelassen wurden oder zu dieser Dienstprüfung angetreten sind und diese  
nicht bestanden haben, kommt die bis zum 28. Februar 2026 geltende Fassung des § 1  
und § 4 weiterhin, längstens jedoch bis 28. Februar 2029, zur Anwendung.“

4. Nach der Anlage 3 zur NÖ Dienstausbildungs- und Dienstprüfungsverordnung Modul 4 wird die Anlage 4 Fachsparte Sozialarbeit (§ 1 Z 4) angefügt. Die Anlage 4 Fachsparte Sozialarbeit (§ 1 Z 4) lautet: